

## **AWV Jade - Newsletter Corona – 16\_12\_2020**

### **1. Corona-Verordnung ab 16.12.2020**

Beigefügt übersenden wir Ihnen als **Anlage\_1\_VO\_15.12.2020\_inkl.Streichungen** die aktualisierte Lesefassung der neuen, ab dem 16.12.2020 in Kraft tretenden Verordnung.

### **2. Neuer Lockdown - Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 13.12.2020**

In der Videoschaltkonferenz vom 13.12.2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einen Beschluss über weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst. Die zusätzlichen Maßnahmen werden zum 16.12.2020 durch die Bundesländer umgesetzt und gelten erst einmal befristet bis zum 10.01.2021. Darüber hinaus sind regionale Anpassungen in Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche möglich. Bei Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen allgemeine Verschärfungen möglich sein. Hierzu sollen insbesondere auch weitgehende Ausgangsbeschränkungen gehören.

Am 05.01.2021 werden neue Beratungen mit der Bundeskanzlerin stattfinden, um die erreichten Ziele zu beurteilen und über die Maßnahmen ab dem 11.01.2021 zu entscheiden.

Über die schon bisher getroffenen Maßnahmen hinaus oder in deren Abweichung soll folgendes gelten:

- **Kontaktbeschränkungen**

Private Zusammenkünfte sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. In Abhängigkeit des jeweiligen Infektionsgeschehens werden die Länder vom 24.12. bis zum 26.12.2020 - als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen - während dieser Zeit Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen über 14 Jahren bedeutet.

- **Schließung von Einzelhandel und Dienstleistungsbetrieben**

Der Einzelhandel mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte,

Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird geschlossen.

Der Verkauf von Pyrotechnik wird in diesem Jahr generell verboten. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie z. B. Friseursalons, Kosmetikstudios werden geschlossen.

- **(Finanzielle) Unterstützungsmaßnahmen**

Betroffene Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sollen zu verbesserten Konditionen Überbrückungshilfe III erhalten. Danach sind monatliche Zuschüsse zu den Fixkosten in Höhe von maximal 500.000 Euro möglich. Zudem soll der mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen aufgefangen werden, indem Teilabschreibungen unbürokratisch möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Für die Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse der von den Schließungen betroffenen Unternehmen wird gesetzlich vermutet, dass erhebliche (Nutzungs-) Beschränkungen in Folge der Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen.

- **Mobile Arbeit - Betriebsferien - Schul- und Kitaschließungen**

Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Homeoffice-Lösungen vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 geschlossen werden können.

Die Schulen sollen im Zeitraum vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzplicht ausgesetzt werden. Es soll eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten werden. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In Kindertagesstätten soll analog verfahren werden. Eltern sollen zusätzliche Möglichkeiten bekommen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum "bezahlten Urlaub" zu nehmen.

Den Beschluss finden Sie als **Anlage\_2\_Beschluss\_13.12.2020**.

### **3. Wirtschaftsministerium unterstützt Kinos, Veranstaltungswirtschaft und Schaustellerbranche mit 50 Millionen Euro**

Um die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern, unterstützt das niedersächsische Wirtschaftsministerium Kinos, Veranstaltungswirtschaft und Schaustellergewerbe mit insgesamt 50 Millionen Euro. Das Förderprogramm richtet sich an alle Unternehmen der Veranstaltungs- und Schaustellerbranche. Dies sind beispielsweise Messebauer, Caterer, Tontechniker, Beleuchter, Bühnenbauer sowie Betreiber von Diskotheken.

Sieben Millionen Euro innerhalb des Programms sind speziell für die Kinos in Niedersachsen reserviert. Voraussetzung für eine Förderung ist die Bewilligung der Überbrückungshilfe II des Bundes. Unternehmen der Veranstaltungswirtschaft erhalten für die Monate April bis Dezember 2020 einen pauschalierten Umsatzverlustausgleich in Höhe von bis zu zehn Prozent des Vorjahresumsatzes. Um gerade sehr kleine Unternehmen zu unterstützen, werden die ersten 100.000 Euro Umsatzverlust mit einem Ausgleich von 15 Prozent gefördert. Schausteller können

alternativ für die Monate April bis Dezember 2020 einen pauschalen Umsatzverlustausgleich von bis zu 7,5 Prozent des Vorjahresumsatzes erhalten sowie einen Ausgleich der in April bis Dezember 2020 fälligen Tilgungskosten von betrieblichen Darlehens- oder Leasingverträgen von bis zu 20 Prozent als betriebliche Fixkosten.

Die maximale Fördersumme beträgt pro Unternehmen 50.000 Euro. Die Förderung läuft bis 30.06.2021. Wer Novemberhilfe oder Dezemberhilfe erhält – und damit eine Unterstützung in Höhe von 75 Prozent des Vorjahresumsatzes – erhält für diesen Zeitraum keine Landesförderung.

#### **4. "Ausbildungsplätze sichern": Änderungen der ersten Förderrichtlinie des Bundesprogramms**

Die erste Förderrichtlinie des Bundesprogramms "Ausbildungsplätze sichern" für das Ausbildungsjahr 2020/21 ist angepasst worden. Die Änderungen sollen zeitnah im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Insbesondere folgende Änderungen sind in der Überarbeitung der Richtlinie enthalten:

- Das **Förderkriterium der Corona-Betroffenheit** für Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus ist ausgeweitet worden und damit eine Antragstellung für mehr Unternehmen möglich geworden. Erforderlich ist nun ein Umsatzrückgang in mindestens zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und Dezember 2020 in Höhe von 50 % im Vergleich zu den Vorjahresmonaten, oder in 5 zusammenhängenden Monaten desselben Zeitraums in Höhe von 30 %, oder 1 Monat Kurzarbeit auch im 2. Halbjahr 2020.
- Der **Ausbildungsbeginn** für geförderte Auszubildende wird vom 1. August 2020 auf den 24. Juni 2020 vorgezogen (Tag der Kabinettsbeschluss).
- Die Befristung für **Zuschüsse bei Vermeidung von Kurzarbeitergeld (KuG)** für Auszubildende und Ausbilder wird bis Ende Juni 2021 verlängert. Die **Übernahmeprämie für Insolvenz-Azubis** wird ebenfalls bis Ende Juni 2021 verlängert und die Beschränkung auf KMU wird aufgehoben, sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Betrieb. Bei allen anderen Fördermaßnahmen bleibt die Betriebsgrößenbeschränkung auf maximal 249 Beschäftigte bestehen.

#### **5. Verbesserte Überbrückungshilfe III**

Für die von den zusätzlichen Schließungs-Entscheidungen vom 13.12.2020 erfassten Unternehmen werden Zuschüsse zu den Fixkosten gezahlt. Dazu wird die ausgeweitete und bis Ende Juni 2021 geltende Überbrückungshilfe III entsprechend angepasst und nochmals verbessert.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Millionen Euro. Die Hilfe sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der

Erstattungsbetrag beträgt in der Regel 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro.

Nähere Informationen hierzu finden Sie in der **Anlage\_3\_Aufstockung\_Überbrückungshilfe**.

Für weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III generell, empfehlen wir die folgende Informationsseite des BMWi:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201127-stark-durch-die-Krise-dezemberhilfe-kommt.html>

## **6. Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht**

Das Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG) wurde am 08.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt in wesentlichen Teilen zum 01.01.2021 in Kraft und enthält zahlreiche für die Bewältigung der Corona-Pandemie relevante Änderungen und Verlängerungen, u.a. zur Weiterbildungsförderung während Kurzarbeit. Anbei erhalten Sie als **Anlage\_4\_BeschSiG den Entwurf zum BeschSiG**.

- **Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug**

Ab dem 01.01.2021 gelten befristet bis zum 31.07.2023 nach § 106a SGB III vereinfachte Regelungen zur Förderung der Weiterbildung während Kurzarbeitergeldbezug. Insbesondere wurden die Regelungen von der Beschäftigtenqualifizierung durch das Qualifizierungschancengesetz (§ 81 ff SGB III) entkoppelt.

Ab dem 1. Januar 2020 gilt:

Die BA kann Qualifizierungen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld (Kug) nach § 106a SGB III durch eine anteilige Erstattung der Lehrgangskosten und hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge fördern. Eine hälftige Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge ist dann möglich, wenn die Weiterbildungsmaßnahme während des Bezugs von Kug begonnen wurde und wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (1) Die Weiterbildungsmaßnahme hat einen Mindestumfang von über 120 Stunden, und Träger und Maßnahme sind nach AZAV zugelassen, oder
- (2) Die Weiterbildungsmaßnahme bereitet auf ein Fortbildungsziel vor, dass nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähig ist.

Die Übernahme der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nur für die Monate, in denen die Weiterbildung auch stattfindet. Die anteilige Erstattung der Lehrgangskosten ist für Maßnahmen nach Ziffer 1 möglich. Für AFBG-Maßnahmen ist eine Förderung der Lehrgangskosten durch die BA hingegen ausgeschlossen, da sie über das AFBG gefördert werden können. Die Förderung ist nach Betriebsgröße gestaffelt. Erstattet werden:

- 100 % bei bis zu 9 Beschäftigten
- 50 % bei 10 bis 249 Beschäftigten
- 25 % bei 250 bis 2499 Beschäftigten
- 15 % bei 2500 oder mehr Beschäftigten.

Dauert die Maßnahme über die Bezugsdauer von Kug hinaus an, werden die Lehrgangskosten bis zum Ende der Maßnahme erstattet. Allerdings ist für die weiterbildungsbedingte Freistellungszeit kein Arbeitsentgeltzuschuss nach § 82 SGB III möglich.

Das Erfordernis des zeitlichen Umfangs der Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 50 % der Arbeitsausfallzeit wurde durch das Beschäftigungssicherungsgesetz (BeschSiG) gestrichen.

### Weitere Änderungen im BeschSiG:

- Die **Erhöhung des Kug** auf 70/77 % ab dem vierten Monat bzw. 80/87 % ab dem siebten Monat wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.
- Vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 werden **Hinzuverdienste** aus einem Minijob nicht auf das Kug angerechnet. Alle anderen Sonderregelungen zu Hinzuverdiensten während des Bezugs von Kug laufen zum 31.12.2020 aus.
- Der gesetzliche **Umlagesatz für das Insolvenzgeld** (U3) wird für das Jahr 2021 von 0,15 % auf 0,12 % gesenkt. In 2020 lag der zusätzlich durch Verordnung abgesenkte Satz bei 0,06 %. Im Jahr 2022 steigt der gesetzliche Satz wieder auf den bisherigen Wert von 0,15 %.
- Die im **Betriebsverfassungsgesetz** befristet eingeräumte Möglichkeit, Betriebsratssitzungen und Beschlussfassungen per Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen, wird um sechs Monate bis zum 30.06.2021 verlängert.
- Es wird eine befristete Sonderregelung eingeführt, die Nachteile bei der Bemessung des **Arbeitslosengeldes nach Beschäftigungs-sicherungsvereinbarungen** ausschließt. Die Regelung ist befristet auf Zeiten der Beschäftigungssicherung mit verkürzter Arbeitszeit, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2022 liegen.
- Die befristete **Regelung zur Festsetzung des Elterngeldes** wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Für die Berechnung eines späteren Elterngeldes bleiben bis zum 31.12.2021 solche Monate außer Betracht, in denen aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen erzielt wurde. So werden Monate nicht berücksichtigt, in denen Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I bezogen wird.
- Die **Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes** wird analog den Regelungen zum Krankengeld für Beschäftigte bei Erkrankung des Kindes für das Kalenderjahr 2020 ausgeweitet.
- Das Gesetz schafft eine gesetzliche Grundlage, um eine anteilige Bundesfinanzierung für die **Entwicklung eines online-Weiterbildungsportals** bei der Bundesagentur für Arbeit zu ermöglichen.

## **7. Überarbeitete Arbeitsmedizinische Empfehlung "Umgang mit aufgrund der SARS-CoV 2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten"**

Das Bundesarbeitsministerium hat die als **Anlage\_5\_Arbeitsmedizinische\_Empfehlungen\_November2020** beigefügte aktualisierte Arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) des Ausschusses für Arbeitsmedizin (AfAMed) zum Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten im Rahmen der SARS-CoV-2-Epidemie auf seinen Internetseiten veröffentlicht. Änderungen wurden in erster Linie im Anhang der AME in Bezug auf die genannten Erkrankungen vorgenommen. Die AME können Sie auch im Internet abrufen unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/arbeitsmedizinische-empfehlung-umgang-mit-schutzbeduerftigen.html>

## **8. Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert Sonderregelung zur telefonischen Krankschreibung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 03.12.2020 seine Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31.03.2021 verlängert.

Nach der **Anlage\_6\_Pressemeldung\_Verlängerung\_telefonische\_AU** können die entsprechenden Krankschreibungen bis zum 31.03.2021 nach eingehender telefonischer Befragung durch niedergelassene Ärzte telefonisch für sieben Tage ausgestellt werden. Ebenfalls können niedergelassene Ärzte eine Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit für weitere sieben Kalendertage telefonisch ausstellen.

Der Beschluss zur Verlängerung der bundesweiten Sonderregelung tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

## **9. Factsheet Corona der Bundesagentur Niedersachsen**

Anliegend erhalten Sie den aktuellen Factsheet Corona der BA **Anlage\_7\_Factsheet\_BA** für Niedersachsen. Die Arbeitslosigkeit sinkt trotz Corona-Unsicherheit.

Im November meldeten 6.145 Betriebe für maximal 61.599 Beschäftigte Kurzarbeit an. Für den Monat Mai liegen erstmals endgültige Zahlen zur Kurzarbeit vor. Demnach waren in Niedersachsen 48.053 Betriebe mit 503.972 Beschäftigten in Kurzarbeit.

Der Bestand an offenen Stellen wächst, jedoch wurden weniger neue Stellen gemeldet als noch im Oktober.

Die Zahl der Beschäftigten ist im September (hochgerechnete, aktuellste Daten) wieder gestiegen. 3.064.100 Menschen waren demnach zuletzt sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Das sind 20.800 mehr als im Vormonat, jedoch 7.700 weniger als vor einem Jahr (-0,3 Prozent).

## 10. Nutzerhandbuch für das Online-Verfahren zum § 56 IfSG

Hilfreiche Hinweise zur Erstattung der Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zum § 56 IfSG haben die Länder ein Nutzerhandbuch für das Online-Verfahren zu § 56 IfSG mit hilfreichen Hinweisen zur Erstattung der Entschädigungsleistungen erstellt, welches Sie als **Anlage\_8\_Nutzerhandbuch\_56\_IfSG** erhalten.

Es wurde von der Bund-Länder-Gruppe - unter Federführung des Bundesinnenministeriums - ausgearbeitet. Bitte beachten Sie, dass nur 11 von 16 Bundesländern an der Entstehung mitgewirkt haben, **im Norden sind Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen Mitherausgeber. Dennoch dürfte es auch für alle Unternehmen im Norden gute Hinweise liefern.** Zu berücksichtigen ist ferner, dass das Handbuch **nicht den aktuellsten Stand** abbildet. Zum Beispiel sind die zum Umlageverfahren im Rahmen des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes neu getroffenen Regelungen (noch) nicht enthalten.

## 11. Gesamtpaket: Corona-Wirtschaftshilfen

In einem gemeinsamen Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums (**Anlage\_9\_Gesamtpaket\_Wirtschaftshilfen**) geben die Ministerien einen **Überblick über die derzeitigen Wirtschaftshilfen auf Bundesebene.**

Kernelemente der Förderung sind die sogenannten **November- und Dezemberhilfen.** Mit ihnen werden Unternehmen unterstützt, die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen unterstützt. Diese Hilfe soll nun aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20.12.2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert werden - die Dezemberhilfe. Dazu hat die Bundesregierung das Gespräch mit der Europäischen Kommission aufgenommen. Die Pauschale orientiert sich in der Regel am Umsatz im November bzw. Dezember 2019, bei Soloselbstständigen kann auch der Monatsdurchschnitt aus 2019 herangezogen werden. Mit der Hilfe werden Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes 2019 gewährt. Informationen finden Sie hierzu unter [www.novemberhilfe.de/faq](http://www.novemberhilfe.de/faq)

Daneben gibt es noch **vielfältige Förderungen auf Landesebene.**

## 12. Virtuelle Beschlussfassung im Betriebsrat: Verlängerung des § 129 BetrVG bis zum 30.06.2021

Im Rahmen des am 27.11.2020 durch den Bundesrat verabschiedeten Beschäftigungssicherungsgesetz wird der **§ 129 BetrVG bis 30.06.2021 verlängert.**

Der durch das Arbeit-von-Morgen-Gesetz vom 20.05.2020 eingeführte § 129 Abs. 1 BetrVG erlaubt die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung sowie die Beschlussfassung mittels Video- und Telefonkonferenz.

Entsprechendes wird für die Einigungsstelle, den Wirtschaftsausschuss, den Sprecherausschuss, den Europäischen Betriebsrat, den SE-Betriebsrat und den SCE-Betriebsrat geregelt. § 129 Abs. 3 BetrVG erlaubt zudem die **Durchführung von Betriebsversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen**.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation wurde die Befristung nun durch eine entsprechende Änderung im Beschäftigungssicherungsgesetz bis zum 30.06.2021 verlängert.

### **13. Außervollzugsetzung der Quarantäneverordnung NRW für Urlaubsrückkehrer - Rechtsfolgen für die Praxis**

Am 20.11.2020 das Oberverwaltungsgericht Münster die Regelung der Landesverordnung NRW zur Quarantänepflicht für Ein- und Rückreisende (vorläufig) außer Vollzug gesetzt. Die Landesverordnung sah eine zehntägige Quarantäneverpflichtung für Ein- und Rückreisende sowie eine Verkürzungsmöglichkeit für Rückkehrer aus einem Risikogebiet durch ein negatives Testergebnis nach fünf Tagen vor.

### **14. Testpflichtverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit**

Die Verordnung des BMG zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten wird durch die Entscheidung des OVG Münster nicht berührt. Nach der als **Anlage\_10\_VO\_Testpflicht\_Risikogebiete** beigefügten Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 04.11.2020 haben Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle einen Testnachweis nach Maßgabe vorzulegen.

Die Testpflichtverordnung des Bundes und die Verordnungen der Länder zu Quarantäneregelungen bestehen grundsätzlich nebeneinander. § 1 Abs. 5 der Bundes-Testpflichtverordnung sieht vor, dass eine nach Landesrecht angeordnete Verpflichtung zur Absonderung nach der Einreise aus einem Risikogebiet durch die Regelungen der Testpflichtverordnung unberührt bleibt.

Trotz der Außervollzugsetzung der Quarantäneregelungen des Landes NRW sind **Arbeitgeber berechtigt, einen aus dem Urlaub zurückkehrenden Arbeitnehmer zu fragen, ob er sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat**. Aus der arbeitsvertraglichen Nebenpflicht des Arbeitnehmers folgt, dass Beschäftigte die Frage ihres Arbeitgebers aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Treuepflicht beantworten müssen.

Die Mitteilung umfasst, ob sie Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person hatten oder sich an einem Ort aufgehalten haben, für den eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bestand oder der in einem vom RKI ausgewiesenen ausländischen Risikogebiet liegt. Einen konkreten Ort muss der Arbeitnehmer nicht nennen.

Bei einer solcher Vorgehensweise kann der Arbeitgeber seiner Pflicht nachkommen und die zum Schutz der anderen Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen (§ 618 BGB, § 3 Abs. 1 ArbSchG) treffen. Eine damit verbundene Erhebung und Verarbeitung personenbezogener (Gesundheits-)Daten ist nach Art. i.V.m. §§ 26 Abs. 3 S. 1, 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) BDSG gerechtfertigt.

Verweigert der Arbeitnehmer die Auskunft, verstößt er gegen seine arbeitsvertraglichen Nebenpflichten und kann aus präventiven Gründen so behandelt werden, als habe er sich in einem Risikogebiet aufgehalten.

Bei Rückkehr aus einem Risikogebiet ist der Arbeitgeber berechtigt, die Erbringung der Arbeitsleistung im Homeoffice anzuordnen. Ist das nicht möglich, besteht – bis zu Vorlage eines negativen Testergebnisses entsprechend der Bundes-Testpflichtverordnung – das Recht des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung zu suspendieren. Der Arbeitnehmer kann dieses Ergebnis durch ein negatives Testergebnis abwenden, wenn die Testung nach unserer Einschätzung fünf Tage nach Einreise erfolgt.

## **15. Sonderregelungen zu Pflegezeit und Familienpflegezeit werden erneut verlängert**

Die Sonderregelungen zu Pflegezeit (§ 9 PflegeZG) und Familienpflegezeit (§ 16 FPfZG) werden aus Anlass der COVID-19-Pandemie erneut verlängert. Die folgenden Sonderregelungen gelten befristet bis zum 31.03.2021:

- Das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer coronabedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstage fernzubleiben, bleibt bis zum 31.03.2021 bestehen. Pflegeunterstützungsgeld kann bei coronabedingten Versorgungsengpässen bis zum 31.03.2021 ebenfalls für bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob eine akute Pflegesituation im Sinne von § 2 Abs. 1 PflegeZG vorliegt (§ 9 Abs. 1, 2 PflegeZG).
- Für eine Familienpflegezeit, die spätestens am 01.03.2021 beginnt, gilt eine Ankündigungsfrist von zehn Arbeitstagen statt acht Wochen. Es gilt außerdem die Textform (§ 16 Abs. 2 FPfZG)
- Das unmittelbare Anschlussgebot zwischen Pflege- und Familienpflegezeit wird aufgehoben, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die Gesamtdauer der Freistellungen bleibt auf 24 Monate beschränkt, die Folgefreistellung muss spätestens am 31.03.2021 enden. Die Ankündigungsfrist beträgt zehn Tage (§ 9 Abs. 4,5 PflegeZG, § 16 Abs. 3, 4 FPfZG).
- Mit Zustimmung des Arbeitgebers können weiterhin Restzeiten einer bereits beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Neu ist, dass diese Möglichkeit mehrfach und nicht mehr nur „einmalig“ besteht. Sie ist begrenzt zum einen auf die Höchstdauer von sechs Monaten bei einer Pflegezeit und 24 Monaten bei einer Familienpflegezeit, zum anderen auf die 24-monatige Gesamtdauer der Freistellungen je pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Es

gilt jeweils eine Ankündigungsfrist von zehn Tagen. Die erneut in Anspruch genommene Pflege- oder Familienpflegezeit muss spätestens am 31.03.2021 enden (§ 9 Abs. 7 PflegeZG, 16 Abs. 6 FPfZG).

- Es bleibt dabei, dass Restzeiten einer beendeten Pflege- oder Familienpflegezeit zeitlich unbegrenzt *einmalig* für denselben Angehörigen geltend gemacht werden können, wenn die beendete Auszeit, auf der Grundlage der Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie erfolgte (§ 4a PflegeZG, § 2b FPfZG).
- Auf Antrag bleiben für die Berechnung des Darlehens in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2021 Kalendermonate mit einem pandemiebedingten geringeren Entgelt unberücksichtigt (§ 3 Abs. 3 S. 6 FPfZG).

## **16. Entlastungen vom Rundfunkbeitrag bei Betriebsstättenschließung von mehr als 90 Tagen insgesamt**

ARD, ZDF und Deutschlandradio haben sich auf weitere Entlastungen vom Rundfunkbeitrag für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen verständigt.

Die Betriebsstätte muss aufgrund einer behördlichen Anordnung im Zuge der Corona-Pandemie mindestens drei Monate (90 Tage) geschlossen gewesen sein. Der Schließungszeitraum muss – anders als bislang – nicht aus drei zusammenhängenden vollen Kalendermonaten bestehen. Zur Ermittlung des Freistellungszeitraums können Unternehmen sämtliche Tage, an denen eine Betriebsstätte coronabedingt geschlossen war, zusammenrechnen.

Grundlage für die Prüfung der Freistellungsanträge sind die entsprechenden Verordnungen der Länder und Kommunen. Diese sind öffentlich einsehbar. Nachweise sind dem Antrag daher zunächst nicht beizufügen. Im Einzelfall kann der Beitragsservice verlangen, dass für die Betriebsschließung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden.

Weitere Informationen sowie den Antrag (PDF) finden Sie hier:

[https://www.rundfunkbeitrag.de/presse\\_und\\_aktuelles/hinweise/corona/informationen\\_zur\\_rueckwirkenden\\_freistellung\\_von\\_betriebsstaetten\\_bei\\_behoerdlich\\_angeordnete\\_schliessung/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/presse_und_aktuelles/hinweise/corona/informationen_zur_rueckwirkenden_freistellung_von_betriebsstaetten_bei_behoerdlich_angeordnete_schliessung/index_ger.html)